

Landratsamt Schweinfurt
Postfach 14 50
97404 Schweinfurt

Ihr Zeichen 42.3-6400-2021/003243
Ihre Nachricht 05.10.2023
Unser Zeichen Ste-Ufr-Schweinfurt-Sand-Kies-Gloeckle-GmbH-und-Co-KG
Datum 14.12.2023

**Vollzug der Wassergesetze;
Planfeststellungsverfahren zur Sand- und Kiesausbeute östlich der
Gemeinde Grafenrheinfeld durch die Glöckle GmbH & Co. KG**

hier: Stellungnahme BUND Naturschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) gibt zum oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme/Einwendung ab:

1. Einleitung - Vorhaben

Der BUND Naturschutz bewahrt die natürliche Schönheit und Vielfalt unserer Heimat. Unser Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten. Mit seinen 265.000 Mitgliedern in Bayern ist der BUND die größte unabhängige Naturschutzorganisation.

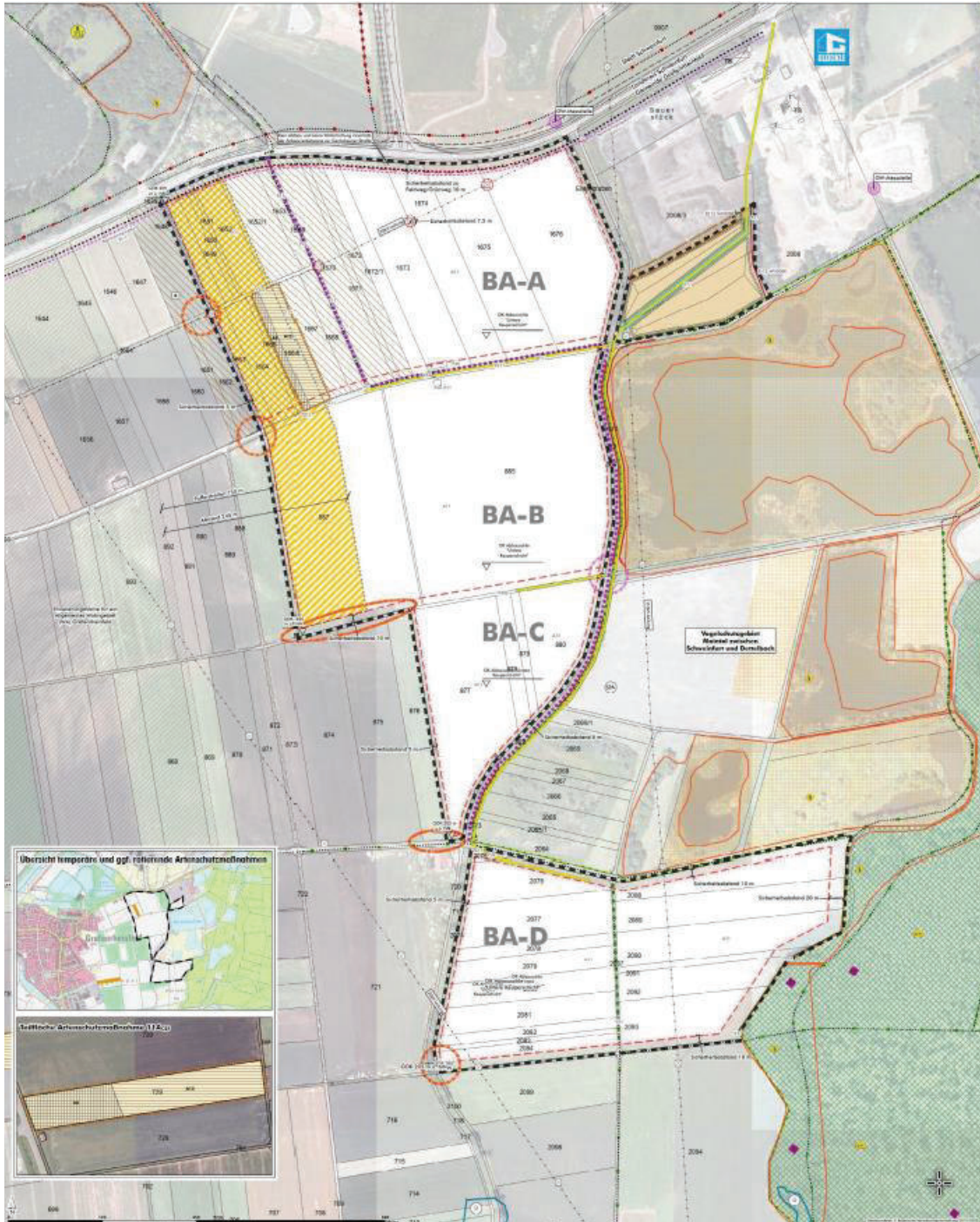
Vorhaben

Durch die Glöckle GmbH & Co. KG Besitzgesellschaft wird die Förderung von Sanden und Kiesen im Nassabbauverfahren auf einer Fläche von rund 45,3 ha in

der Gemarkung Grafenrheinfeld beantragt. Im Zusammenhang mit der geplanten Rohstoffgewinnung soll ein Zwischenlager für Abraum (Oberboden, bindiger Unterboden) auf einer ehemaligen als Ackerfläche rekultivierten angrenzenden Abbaufäche errichtet werden. Hier soll eine Fläche von rund 1,9 ha, die unmittelbar an das bestehende Kieswerk der Firma Glöckle angrenzt, genutzt werden. Das gesamte Vorhabengebiet umfasst somit 47,2 ha. Das überplante Gebiet liegt im östlichen Teil des Gemeindegebietes Grafenrheinfeld, südwestlich der Stadt Schweinfurt und erstreckt sich zwischen der Siedlungsbebauung Grafenrheinfelds im Westen und dem Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Detelbach“ sowie Bereichen ehemaliger Rohstoffgewinnungsgebiete im Osten. Nördlich grenzen die Kreisstraße SW 3 und südlich weitere Ackerflächen an das Vorhabengebiet an.

Jährlich sollen circa 165.000 Tonnen verwertbarer Sand und Kies gewonnen werden. Dies entspräche einer jährlichen Abbaumenge von circa 100.000 m³. Bei einer angenommen durchschnittlichen Mächtigkeit abbauwürdiger Sande und Kiese von rund 5 m im Abbauggebiet wird jährlich eine Fläche von circa 2 ha bis auf den anstehenden Fels beziehungsweise die Untere Keuperschicht abgebaut.

Bild Übersicht Bauvorhaben



2. Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient der Gewinnung von Sand und Kies. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen privatnützigen Gewässerausbau. Ein öffentliches Interesse an dem Abbauvorhaben ist nicht erkennbar. Insbesondere ist der Bedarf für das Abbauvorhaben nicht nachgewiesen.

Soweit der Vorhabenträger auf das Raumordnungsverfahren aus dem Jahr 2019 verweist, ist das Ergebnis dieses Verfahrens kritisch zu hinterfragen. Die Raumordnungsbehörde ist fehlerhaft davon ausgegangen, dass das Abbauvorhaben vor dem Hintergrund einer mittel- bis langfristigen Versorgung der Region mit Sand und Kies zum Erhalt des Wirtschaftskreislaufs im Bereich der Rohstoffe/Baustoffe und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen beiträgt. Mit dieser Begründung wäre jedes Abbauvorhaben mit den Anforderungen der Raumordnung vereinbar. Dies entspricht aber nicht dem Leitmaßstab der Landesplanung gemäß Art. 5 Abs. 2 Bayer. Landesplanungsgesetz nach einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Hierzu ist es nicht ausreichend, ungeprüft die Angaben des Bayerischen Industrieverbands Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) sowie der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt zu übernehmen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil das Vorhaben den Vorgaben des gültigen Regionalplans der Region Main-Rhön (Stand 03.12.2020) nicht entspricht. Nach dem Ziel 2.1.1.1 soll der Abbau von Sand und Kies schwerpunktmäßig konzentriert, stufenweise entsprechend dem jeweiligen Bedarf und bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen werden. Dies war entsprechend der Begründung zu 2.1.1.1 auch deshalb erforderlich, weil durch einen bisher oftmals ungeordneten Abbau teilweise erhebliche Landschaftsschäden im Maintal entstanden sind. Aus diesem Grund wurde im Regionalplan 1988 der Abbau schwerpunktmäßig geordnet und konzentriert. Trotzdem wird im Raumordnungsverfahren darauf verwiesen, dass grundsätzlich ein Sand- und Kiesabbau gemäß Grundsatz BIV 2.1.2 RP3 mit Begründung und Ziel BIV 2.1.1 RP3 auch

außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich und insbesondere hinsichtlich einer preiswürdigen Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit diesen Bodenschätzen zu begrüßen sei. Zur Verwendung von Sekundärbaustoffen wird darauf verwiesen, dass bei einem bayernweiten Bedarf von jährlich circa 150 Mio. t an Gesteinsprodukten lediglich circa 5 bis 7 Mio. t in Form von Sekundärbaustoffen zur Verfügung stehen würden.

Als Ergebnis wird im Rahmen des Raumordnungsverfahrens festgestellt:

Alles in allem sind die Gründe für die Standortwahl des Vorhabens aus Sicht der Raumordnung verständlich und nachvollziehbar, das Vorhaben entspricht trotz seiner Lage außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze den genannten Erfordernissen der Raumordnung zur Rohstoffversorgung. Es trägt maßgeblich zur Deckung des künftigen Rohstoffbedarfs in der Region Main-Rhön bei.

Grundsätzlich gilt auch für die Raumordnung das Amtsermittlungsprinzip. Hiernach müssen sämtliche entscheidungserhebliche Tatsachen und Umstände so weit aufgeklärt werden, dass eine abschließende Entscheidung ergehen kann. Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine Entscheidung zum Beitrag eines Vorhabens zur Rohstoffdeckung fallen kann, ohne dass konkrete Daten hierzu vorhanden sind. Die landesplanerische Beurteilung für den Abbau von Sand und Kies in der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 30.10.2019 enthält keine Angaben zu folgenden entscheidungsrelevanten Tatsachen:

- Bedarfsanalyse zu Sand und Kies
- vorhandene Abbauf Flächen und -mengen
- Möglichkeit der Verwendung von Sekundärbaustoffen

Gleichzeitig wird von einer preiswürdigen Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft ausgegangen. Preiswürdig ist mit preiswert, preisgünstig oder nicht (zu) teuer gleichzusetzen. Hier stellt sich dann aber die Frage nach der Schonung von vorhandenen Ressourcen. Nach Ziffer 1.1.3 des Landesentwicklungsprogrammes soll der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Dies entspricht auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.02.2021. Die Entscheidung, die zu Fragen der Treibhausgasminderungslast ergangen ist, lässt sich auch auf den Verbrauch von vorhandenen Rohstoffen übertragen.

Diese Fragen wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht oder unzureichend geprüft. Damit kann das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung für den Abbau von Sand und Kies in der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 30.10.2019 nicht als Grundlage für das vorliegende Verfahren dienen.

Auch für das vorliegende Verfahren liegen keine ausreichenden Nachweise vor, die ein öffentliches Interesse an dem Abbauvorhaben stützen würden. Das Vorhaben ist als rein privatnütziger Gewässerausbau zu betrachten.

3. Gewässerausbau und Grundwasserschutz

Nach § 67 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer so auszubauen, dass das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Im vorliegenden Fall werden durch den Gewässerausbau nachteilige Veränderungen des Zustands von Gewässern verursacht. Durch den Gewässerausbau werden grundwasserschützende Schichten beseitigt. Es wird gespanntes Grundwasser freigelegt. Mit dem Abbau von Kies und Sand werden der Natur- und vor allem der Wasserhaushalt, aber auch Böden nachhaltig

verändert. Insbesondere beim Nassabbau sind die Eingriffe in das Grundwasser nicht sicher rückgängig zu machen.

Im Gegensatz zur Raumordnungsbehörde sehen wir die Wiederverfüllung mit Z 0 Material als höchst problematisch an. Grundsätzlich sollte eine Wiederverfüllung von Nassauskiesungen nicht erfolgen. Wenn eine Beseitigung der planfestgestellten Gewässer erfolgen soll, wären für die Verfüllung konkrete Anforderungen an das anfallende Verfüllungsmaterial zu stellen.

An die Schadstoffgehalte des Verfüllungsmaterials sind wegen des Einbaus in das Grundwasser strengere Anforderungen als für Z 0 Material zu stellen. Es ist nachzuweisen, dass keine Abgabe von Schadstoffen an das Grundwasser zu befürchten ist. Hierzu sind die Materialien vor Ort vor dem Einbau entsprechend auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind in einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu dokumentieren.

Neben der Problematik Schadstoffgehalte ist auch die Frage der Veränderungen der Grundwasserströmungen zu beachten. Das zum Einbau verwendete Material muss vergleichbare Durchlässigkeitsbeiwerte wie der entnommene Sand und Kies haben.

Dass durch die Wiederverfüllung die Filter- und Pufferfunktion des Bodens wiederhergestellt werden kann, ist ebenfalls fraglich.

4. Vorranggebiete (Landesplanerische Beurteilung vom 30.10.2019)

Die betroffenen Gebiete sind im Regionalplan nicht als Vorrangflächen für die Gewinnung von Bodenschätzen eingestuft.

Das Vorhaben ist ein privatnütziges Vorhaben, das nicht zwingend für die Versorgung mit Sand und Kies für den Raum Schweinfurt erforderlich ist. Der notwendige

Bedarf wird durch die festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mehr als notwendig abgedeckt. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, müsste die Regionalplanung handeln. Des Weiteren werden durch die Kiesentnahme Freiheitschancen künftiger Generationen geschmälert.

5. Landwirtschaftliche Nutzung

Die landesplanerische Beurteilung stellt richtig fest, dass Belange der Landwirtschaft dem Vorhaben deutlich entgegenstehen. Durch die Verkleinerung des Vorhabengebietes darf sich aber diese Bewertung nicht verändern. Die Wiederverfüllung der Abbauflächen, die zum jetzigen Zeitpunkt keineswegs gesichert ist, stellt keine Alternative dar. Die Wiederverfüllung mit Z 0 Material sichert nicht eine landwirtschaftliche Nutzung im jetzigen Umfang. Es ist nicht geklärt, wie zum Beispiel die Deckschicht wiederhergestellt werden soll. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sowohl das Grundwasserverhalten als auch die mögliche spätere Nutzung verändert werden.

Da die Auswirkungen bei einer Verfüllung nicht abzusehen sind, ist diese Methode abzulehnen. Ein alternatives Renaturierungskonzept mit Oberflächengewässern ist aus ökologischer Sicht zu favorisieren.

6. Verkehrsbelastung

Auslegungsgrundlage:

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung werden die Betriebszeiten der Anlage wie folgt angenommen:

| | <i>Tage</i> | <i>Wochentage</i> | <i>Uhrzeit</i> |
|-------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------------------|
| <i>ganzzählig</i> | <i>circa 240 Tage</i> | <i>Montag - Freitag</i> | <i>circa 6:00 Uhr - 18:00 Uhr</i> |
| | <i>circa 48 Tage</i> | <i>Samstag</i> | <i>circa 6:00 Uhr - 18:00 Uhr</i> |

Ergebnis:

Für den Transportverkehr werden **pro Tag 132 Fahrbewegungen** angesetzt, das heißt, es ist mit einem erheblichen Transportaufkommen von großen LKW zu rechnen.

Warum mit dem Abbauvorhaben beziehungsweise der Wiederverfüllung keine erhebliche Verkehrsbelastung verbunden sein soll, erschließt sich nicht. Weder die Verkehrsführung noch das Problem der starken Verschmutzung der Fahrbahnen ist geregelt. Vor allem die möglichen Durchfahrten durch die Gemeinde Grafenrheinfeld wären eine unzumutbare Belastung. Da das Verkehrskonzept gegenüber der Raumordnung erheblich verändert wurde, kann dieser Punkt im Planfeststellungsverfahren abgehandelt werden.

Gemäß Planungen verläuft ein zentraler Transportweg direkt an der Grenze eines Natura 2000 Gebietes. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Infrastrukturen ausgebaut werden müssen, das heißt, es wird ein für Schwerlastverkehr geeignetes Wegenetz erforderlich sein. Neben allen negativen Einflüssen durch Lärm, Staub und Abgase und so weiter, entsteht noch ein Problem für das Grundwasser durch Reifenabrieb. Das vorgesehene Konzept, das Niederschlagswasser über eine belebte Oberbodenfläche versickern zu lassen, halten wir für nicht ausreichend. Erfahrungsgemäß werden in solchen Fällen nachträglich Wegebaumaßnahmen folgen.

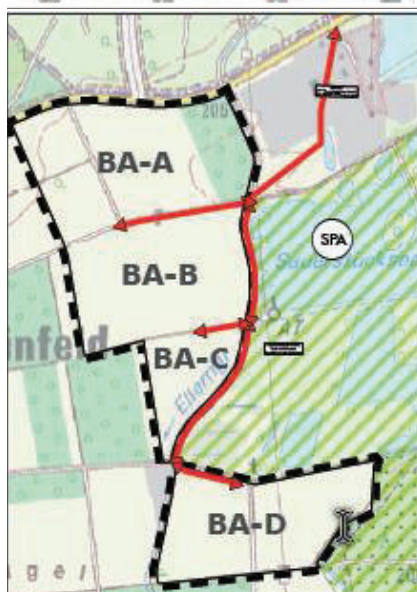
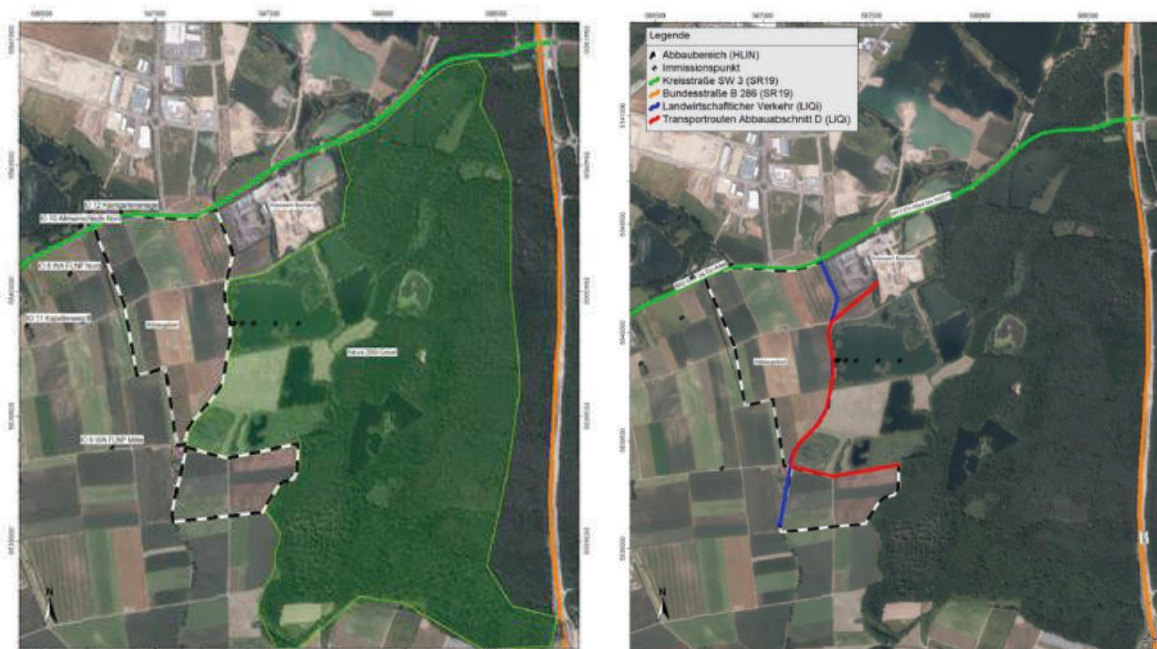
Reifenabrieb kann in der Umwelt großen Schaden anrichten, denn er enthält verschiedene kritische Stoffe wie Zink, Blei, Cadmium und Weichmacher¹²³.

Es ist deshalb ein Konzept zu empfehlen, das die Einbringung dieser Stoffe verhindert, das heißt, Sammeln von Regenwasser und dann Einleitung in ein Absetz- und Reinigungsbecken wären nötig.

Das gesamte Gebiet ist aktuell ein wertvolles Erholungsgebiet für die Bevölkerung und wichtiger Bestandteil für die Artenvielfalt. Durch die Planungen wird zum Beispiel der Sauerstücksee in großen Teilen umringt von zusätzlichen Straßen und daraus resultierenden Belastungen.

Durch die genannten Einflussfaktoren ist das Konzept deshalb abzulehnen.

Bilder Verkehrswege auf dem Gelände



7. Zwischenlager

Das Zwischenlager wird auf einer bereits rekultivierten Fläche errichtet. Des Weiteren kreuzt der Verkehrsweg einen gut genutzten Wanderweg und grenzt unmittelbar an ein Vogelschutzgebiet. Eine massive Beeinträchtigung durch Lärm und Staub ist unvermeidbar. Es fehlen Pufferzonen und somit auch die Möglichkeiten von geeigneten Schutzmaßnahmen. Die genannte Verkehrsbelastung macht den Weg wahrscheinlich auch nicht mehr für die Fußgängerinnen und Fußgänger nutzbar.

8. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird ein Vorkommen des Feldhamsters ausgeschlossen. Der Regierung von Unterfranken liegen aber zwei Nachweise für das Gebiet vor. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 28.10.2021 in der Rechtssache C-357/20 ist eine weitergehende Prüfung erforderlich. Es fehlen konkrete Angaben darüber, ob eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Feldhamster an diese Stätten zurückkehrt. Zu diesem Zweck sind Angaben über die vorhandenen Feldhamsterpopulationen im Umkreis des Vorhabengebietes zu machen.

9. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Gewässerschutz

Die Angaben zur WRRL und zum Gewässerschutz müssen ergänzt werden. Stoffeinträge in den Ellerngraben können nicht ausgeschlossen werden. Die grundwasserabhängigen Ökosysteme sind unzureichend abgehandelt. Zentrale Frage wird die Reichweite der Grundwasserveränderungen sein.

Ein weiterer Punkt sind die zu erwartenden Stoffeinträge durch Reifenabrieb und Gefährdungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Das geplante Konzept für die Ableitung und Behandlung von (belastetem) Regenwasser ist nicht ausreichend.

Die Umgebung und vor allem das angrenzende Waldgebiet ist mit Wassersenken, kleinen Seen und Wasserläufen durchzogen. Eine Änderung der Grundwasserläufe oder der Pegel hätte gravierende Folgen für den Wasserhaushalt. Eine negative Beeinflussung ist wahrscheinlich oder kann zumindest nicht ausgeschlossen werden. Ein Schaden für die angrenzenden Gebiete und den Wald wäre die Folge.

10. Naherholung

Das betroffene Gebiet dient vielen Bürgerinnen und Bürgern als Naherholungszone, das heißt, es gibt viele Menschen, die dort Erholung und Entspannung suchen. Durch die durch den Betrieb verursachten Nebenwirkungen ist diese Nutzung nur noch sehr eingeschränkt vorhanden. Die in den letzten Jahren durch die Naturschutzbehörden angelegten Biotop- und Erholungszonen sind in Gefahr.

Das Abbaugelände für den BA-D kreuzt eine bekannte Rundwanderstrecke. Inwieweit eine Verlegung der Strecke möglich ist, ist zu prüfen. In jedem Fall verliert der Bereich eine seiner schönsten Attraktionen.

11. Verfüll- und Rekultivierungskonzept

Für Kompensationsflächen im Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gilt es grundsätzlich, den räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Maßnahme zu beachten.

Ein „Split“ der Flächen für die Maßnahmen ist deshalb abzulehnen.

Die Variante der Planung mit „**Teilverfüllung und Aufrechterhaltung einer offenen Wasserfläche im BA-D**“ ist zu bevorzugen.

„Punkt 3.2.

Mit der landesplanerischen Beurteilung zum Raumordnungsverfahren wurde, mit der Reduktion des gesamten Abbaugebietes auf rund 45 ha, ein Verbleib einer offenen Wasserfläche von rund 25 - 30 % nach Abschluss der Rohstoffgewinnung als raumverträglich angesehen, wobei auch aus raumordnerischer Sicht eine vollständige Verfüllung unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft und des Natur- und Artenschutzes zu begrüßen wäre.“

Des Weiteren ist aus unserer Sicht ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen und der Betreiber muss mit entsprechenden Auflagen auch für die langfristige Bewirtschaftung vertraglich gebunden werden.

12. Fazit

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. ist auf Grund der oben genannten Analysen sehr besorgt und der Meinung, dass das Bauvorhaben in seiner aktuellen Ausführung nicht umgesetzt werden sollte.

Die Flächen sind nach wie vor viel zu groß ausgelegt und es gibt viele berechtigte Einwände und auch ungeklärte Fragen. Es ist mit inakzeptablen Auswirkungen für die Fauna und Flora zu rechnen.

Bereits wegen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt ist die Raumverträglichkeit fraglich.

Es sind auch neben den ausgeführten Themen generell Zweifel angebracht, dass die Kontrolle der Auflagen im Anschluss bewältigt werden kann.

Wir appellieren deshalb an alle Beteiligten, hier nachzubessern und im Sinne der Bevölkerung und Naturbelange bessere Lösungen zu finden.

13. Impressionen Sauerstücksee

Anbei ein paar Impressionen der angrenzenden Gebiete, die durch die Maßnahmen gefährdet sind.

Bilder Sauerstücksee

direkt angrenzende Gebiete (im Hintergrund Kieswerk)





Storchennest

Die Störche haben im Abbaugebiet auch ihr Futterrevier. Es ist zu befürchten, dass diese Nahrungsgebiete entfallen.



Bild Sauerstücksee von Aussichtsplattform

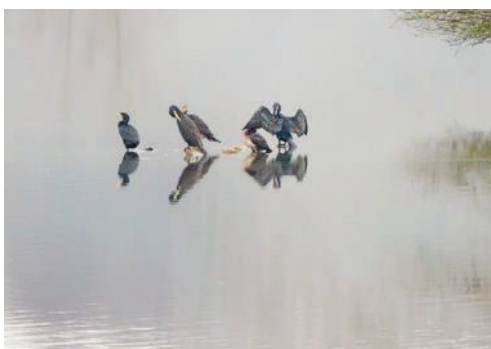


Bild einer Gruppe von Kormoranen auf dem Sauerstücksee



Bild Graureiher und der in der Region seltene Rallenreiher



Bild Eisvogel (klein auf dem Ast) und Rallenreiher

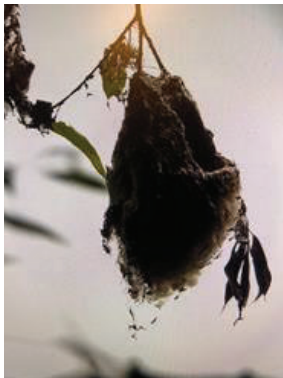
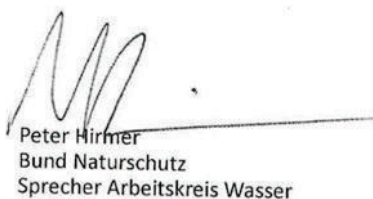


Bild vom Nest einer seltenen Beutelmeise

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jodl
BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Regionalreferent Unterfranken



Peter Hirmer
Bund Naturschutz
Sprecher Arbeitskreis Wasser



Detlev Reusch
BUND Naturschutz in Bayern e. V.
Vorstandsmitglied Kreisgruppe
Schweinfurt